Paderborner Volksblaft

für Stadt und Land.

Nro. 25.

Paderborn, 26. Februar

1849

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Garmond Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt werden noch fortwährend angenommen und die früsher erschienenen Nummern vollständig nachgeliesert. Auswärtige wollen bei der nächstgelegenen Postanstalt ihre Bestellungen machen, damit die Zusendung sosort ersolgen kann.

Meberficht.

Bericht der politischen Commission des Bürgervereins 2c. Deutschland. Berlin (Amtliches; das Ministerium dankt nicht ab; die Thronrede; die Nachwahlen; verschärfte Maßregeln gegen Fremde; Berpslichtung zur Beschäftigung der Arbeiter); Franksurt (§§ 3. u. 4. des Wahlgeseys angenommen); Magdeburg (die Meister-Deputirten); Stettin (Destreich soll Kriegsschiffe angekauft haben); Posen (Miroslawsky); Leipzig (Erbitterung der Slaven); Wien (die Destreicher in Toskana und den Krichenstaat eingerückt; vom Kriegsschauplatz in Ungarn). Frankreich. Paris (Heerschau; der Warschall Burgeaud).

Frankreich. Baris (Seerschau; der Marschall Burgeaud). Italien. Florenz (über die Flucht des Großherzogs; Dekrete der provisos rischen Regierung); Rom (die constituirende Versammlung; viele Trupspen besetztiren nach Gaeta.

Bericht der politischen Commission des Bürger: Vereins

über die Verfaffunge = Urfunde vom 5. Decmber 1848.

(Schluß.)

Ift nun die Staasverfassung eine monarchische, und soll sie dies bleiben, fo können die gefetlichen Rechte des Fürsten wie bereits vorer wähnt ift, nicht bestimmt werden, durch Berufung auf eine gar nicht vorhandene Volks souveränität. Sie können sich nur bestimmen nach Serkommen, Recht, und nach dem inneren Begriffe, welcher dem Fürsten wesentlich ift. nisch ift die Verfassung des souverainen Staates, wenn Einzelne aus dem Bolfe, sei es durch Geburt oder Wahl, für längere oder fürzere Zeit den innern und außern Bang der Staatsmaschine regeln. Gelenkt wird der Staat überall durch Beamte, durch Diener des Staats. Der erste Beamte ist eben auch nichts als Beamter, auch er hat nur einen Dienst, und ist keine Gewalt. Dadurch daß ein Beamter auf hohen Stand geftellt, oder auf einen mit Sammet überzogenen Stuhl gesetzt, dadurch daß ihm diese oder jene sonst königliche Berrichtung auferlegt wird, wird der Mann fein Furft. Auf fo mechanischem Wege erlangt man keinen Fürsten. Der noch iso bevorrechtete Beamte steht im Dienste. Er ist nicht der königliche Adler, der, seinem eigenen inneren Besen nach, also ungeheißen, hoch oben in den Luften schwebt, dort verweilt, weil er eben ein Adler ift, und meil es feine Ratur ift, in der Sobe zu verweilen. Auch der mit der Lederfappe gebeugten Sauptes, auf der Fauft des Edelfrauleins, und heiße es auch Boruffia, an guldener Kette sitzende Falke, ersteigt wohl nach der Pfeife seiner Gebies terin die Höhe, aber trop seines hohen Fluges ift er fein foniglicher Bogel, er dient nicht minder wie der Stier am Pfluge!

Ein Fürst läßt sich nicht abrichten. Das Wesentliche des konstitutionell monarchischen Staats im Gegensatz zur konstitutionellen Republik ist nun, daß nicht bloß erwählte Bertreter des Bolkes, sondern auch ein geborner Bertreter desselben, sein Fürst, zur Negelung des souveranen

Staates berufen ist. Der Fürst regelt also im Namen und zum Besten des Volkes den Staat, und ist nicht bloß ein Beamter welcher den Staat lenket. Er ift eine Staatsgewalt, eine Macht, er hat nicht blog ein, wenn auch erbliches Amt, wie der Reichspostmeister v. Thurn und Taxis, er hat eine selbsteigene durch den Begriff der monarchischen Verfassung des souveranen Staates, ohne weiteres gegebene Bewalt. Ja, fagen bier die Republifaner, mit euerm Naturprodufte, mit euerm gebornen Bertreter des Bolfes fieht es oft miferabel genug aus, oft fist ihm der Wurm im Berzen! Das fann die Anhanger der Monarchie nicht in Berlegenheit setzen. Diese könnten auch fagen: Und Eure Treibhausprodukte, eure ermählten Vertreter des Volkes machen sich oft erbarmlich genng, und fo elend, daß sich die Mehrheit des Bolfes ihrer ichamt. Mit Gurer Bertretung beherrscht die Minderheit nur zu oft die Mehrheit, und wenn nun Eurer souveranen Rammer der Wurm im Bergen figt, wie geht es Euch da? Der König, wenn er auch nicht superflug ift, wenn er auch frankelt, ja wenn er auch ein Beib ift, wie Victoria, kann fehr tuchtige, ferngesunde Minister haben, die fraftiger find als Euch lieb ift. Die fonigliche Gewalt ift nicht der Konig. — Ber aber sich zu dieser Gewalt bekennt und dieselbe doch absichtlich in begriffswidriger Beise schwächt, oder dies aus Unwiffenheit unabfichtlich thut, gefährdet fofort die Existenz derselben, und dadurch die ganze Berfaffung des Staates - er vorbereitet die Republik. Auch die Natur todtet, abgesehen vom Orfane, durch allmablige Abschwächung!

Jest ift nur noch zusammen zu fassen was vorausgegangen.

Die Volkssouveranität existirt nicht. Die Staatssouveranität obwaltet in der Republik wie in der Monarchie. Aus diesem Begriffe läßt fich also über die Berechtigung des Fürsten nichts berleiten. Die Bolfsvertreter repräsentiren zeitweilige Majoritaten Des Bolfes. Der Fürst ift berufen, der vernunftgemäße Bertreter der Minoritäten zu fein. Er foll der Fürst aller Staatsangeborigen fein. Ber feine Gewalt im Staate ift, aber an der Lenfung des Staates Theil nimmt, ift Beamter, er hat blog übertragene, feine eigene Gewalt. Deshalb ift er auch nothwendig verantwortlich. Der Fürst ift eine Staatsgewalt, er hat daber feine übertragene, sondern eine eigene Gewalt. Deshalb ift er auch nothwendig unverantwortlich. Eine verantwortliche Gewalt ift überhaupt'ein hölzernes Gifen. Gine fcmachere Wemalt neben ftarferen Gewalten ift feine Gewalt, denn mas einem andern untergeordnet ift, ift feine Gewalt, nicht fouveran. Der Kurft und die Kammern, als die alleinigen Träger der souveranen Staatsgewalt, muffen alfo gleich berechtigt und gleich unverant wortlich dafteben. Gilt bei der Wesetzgebung das Ja oder Diein des Einen, in irgend einem Falle mehr als das Ja oder Diein Des Andern, fo ift Ungleichheit und Schwäche da, mithin der Begriff ber Gemalt, fur ben Echmachern beseitigt. Da ift es ehr-